

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „via musica e.V.“
Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Zusammenführung vielfältiger künstlerischer und musischer Talente und Begabungen von interessierten Menschen aller Altersklassen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Dies erfolgt mittels selbstloser ideeller, materieller, finanzieller und organisatorischer Unterstützung der Arbeit von Menschen, die das gemeinsame kulturelle Leben und Erleben als Grundgedanke zur Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehung pflegen.

(2) Die Proben des Chores finden mindestens einmal wöchentlich statt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus interessierten und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit

Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern. Durch die aktive Mitgliedschaft im Verein erkennt jedes Mitglied den satzungsgemäßen Zweck des Vereins und folgende Pflichten an:

- a) regelmäßige Teilnahme an Chorproben und Auftritten
- b) das Fernbleiben von Proben oder Auftritten ist rechtzeitig anzuzeigen
- c) die Vereinsarbeit ist aktiv zu unterstützen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sowie Teilnahmebeitragszahlungen (z.B. Chorlager) pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie ggf. die Höhe einer Umlage aus besonderem Anlass werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Es besteht die Möglichkeit, die aktive Vereinsmitgliedschaft ruhen zu lassen. In diesem Fall wird für diesen Zeitraum kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Es ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessenen Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher

Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertretung geleitet und vom Vorstand protokolliert.

(5) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorjahres
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(7) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung zu versenden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche dem Verein angehören müssen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(2) Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. In Abweichung von § 32 BGB ist auch eine Blockwahl des Vorstandes möglich. Die Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur nachgeholtten Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Diese Protokolle müssen den Mitgliedern zugänglich sein.

(5) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Vorstand einen Auskunftsanspruch.

§10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine ebenfalls gemeinnützig tätige Einrichtung bzw. Verein. Der Empfänger des Vereinsvermögens darf dieses nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 07.06.2023 beschlossen worden.